

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 18. Juni 1986

Marthalen. Landwirtschaftszone (Aenderung)

Mit Verfügung Nr. 2393 vom 18. November 1985 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Marthalen fest. Am 12. Dezember 1985 beschloss die Gemeindeversammlung Marthalen auf Begehren der Grundeigentümerin eine flächengleiche Umlegung zwischen Industriezone und Landwirtschaftszone im Gebiet Fohloch. Die vorgenommene Korrektur ist zweckmässig; die kantonale Landwirtschaftszone ist entsprechend anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG verfügt die Baudirektion:

- I. Die Abgrenzung der Landwirtschaftszone wird im Gebiet Fohloch gemäss Plan vom 18. Juni 1986 geändert. Dieser Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung), Stampfenbachstr. 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Marthalen, 8460 Marthalen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 18. Juni 1986
1484/P3/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhald

versandt: 24. Juli 1986